

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3]
vertreten durch Harald Reichert

betreffend das Konto von Martin Geyer

Geschäftsnummer: 500386/TW

Zugesprochener Betrag: 26'750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) auf die veröffentlichten Konten von Martin Geyer (der „Kontoinhaber Martin Geyer“) und Emilie Geyer (die „Kontoinhaberin Emilie Geyer“) (zusammen „die Kontoinhaber“) eingereichte Anspruchsanmeldung. Dieser Auszahlungsentscheid betrifft das veröffentlichte Konto des Kontoinhabers Martin Geyer bei der Bieler Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).¹

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers und seiner Verwandten mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber Martin Geyer als ihren am 10. Mai 1885 in Leuven (Louvain), Belgien, geborenen Verwandten, Martin Geyer, identifizierte. Die Ansprecherin erklärte, Martin Geyer sei der Cousin ihres Grossvaters väterlicherseits, [ANONYMISIERT], gewesen, der mit Emilie Geyer, geb. Mayeur, verheiratet

¹ Das CRT stellt fest, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Martin Geyer und Emilie Geyer als Inhaber jeweils eines Kontos aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass die Bankunterlagen zunächst die Existenz eines Gemeinschaftskontos von Martin Geyer und Emilie Geyer belegen, jedoch nachweisen, dass dieses später im Jahre 1935 in das Girokonto von Martin Geyer überwiesen wurde.

gewesen sei. Der Kontoinhaber Martin Geyer und seine Geschwister hätten zusammen mit ihrem Vater, [ANONYMISIERT] an der Rue de Diest, in Leuven (Louvain) gelebt. Die Ansprechlerin erklärte, ihre Familie habe eine Grosshandelsfirma für Armbanduhren, Grossuhren und Schmuck besessen. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 1. März 2005 gab die Ansprechlerin an, Martin Geyer habe sich während des Zweiten Weltkriegs in Belgien versteckt und sei dann später ungefähr im Jahre 1961 in Belgien gestorben. Die Ansprechlerin ergänzte, Emilie Geyer sei 1933 gestorben und da sie selbst damals sehr jung gewesen sei, wisse sie nicht, was die Todesursache gewesen sei. In einem Schreiben vom 25. Oktober 2004 gab der Vertreter der Ansprecher an, die Familie Geyer sei zwar protestantisch, aber Emilie Geyer sowie weitere Mitglieder der Familie Geyer, einschliesslich der Grossmutter von Martin Geyer, [ANONYMISIERT], seien jüdischer Abstammung gewesen. Der Vertreter der Ansprecher gab an, aus diesem Grund sei das Eigentum der Familie während des Zweiten Weltkriegs konfisziert worden.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin die folgenden Dokumente ein:

1. Die Geburtsurkunde von Martin Geyer, aus der hervorgeht, dass er am 10. Mai 1885 in Leuven (Louvain), als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren wurde;
2. der Trauschein der Eltern von Martin Geyer, aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT], ein in Leuven (Louvain) ansässiger Uhrmacher, der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], war und dass er [ANONYMISIERT] ehelichte;
3. die Geburts- und Todesurkunden ihres Grossvaters, [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass er am 24. Juli 1875 in Nürnberg, Deutschland, geboren wurde und dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], waren;
4. die Geburts- und Todesurkunden des Vaters der Ansprechlerin, [ANONYMISIERT], aus denen ersichtlich ist, dass er am 6. November 1910 in München, Deutschland, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren wurde; sowie
5. ein Auszug aus dem Münchner Geburtsregister, aus dem hervorgeht, dass die Ansprechlerin am 24. Januar 1933 als [ANONYMISIERT 1] in München zur Welt kam.

Die Ansprechlerin gab an, sie selbst sei am 24. Januar 1933 in München geboren. Die Ansprechlerin vertritt ihre zwei Brüder, [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3], die am 15. Mai 1939, bzw. am 24. Juli 1941 in München geboren wurden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Eröffnungsvertrag für ein Gemeinschaftskonto, Korrespondenz zwischen der Bank und dem Kontoinhaber Martin Geyer sowie Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber die in Leuven (Louvain), Belgien, wohnhaften *Monsieur* Martin Geyer und *Madame* Emilie Geyer, geb. Mayeur. Aus den Unterlagen geht weiter hervor, dass der Kontoinhaber Martin Geyer ein Uhrengrosshändler war. Aus den Unterlagen ist weiter ersichtlich, dass die Kontoinhaber Martin

Geyer und Emilie Geyer ein Kontokorrent besaßen, das am 20. Oktober 1928 eröffnet und am 5. Januar 1935 geschlossen wurde. In einem Schreiben des Kontoinhabers Martin Geyer an die Bank vom 2. Januar 1935 bat dieser um die Überweisung des Guthabens des Gemeinschaftskontos der Kontoinhaber Martin Geyer und Emilie Geyer in das neu eröffnete Girokonto des Kontoinhabers Martin Geyer. Die Bank bestätigte dies in einem Schreiben an den Kontoinhaber Martin Geyer vom 5. Januar 1935. Aus dem Schreiben der Bank geht hervor, dass das Guthaben des Girokontos des Kontoinhabers Martin Geyer zu jenem Zeitpunkt 513.50 Schweizer Franken betrug. Gemäss den Bankunterlagen war der Kontoinhaber Martin Geyer damals am 32 Boulevard de Diest in Leuven (Louvain) wohnhaft.

Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, wann das Konto des Kontoinhabers Martin Geyer geschlossen wurde.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber Martin Geyer oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers Martin Geyer

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber Martin Geyer plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Wohnsitzland des Cousins des Grossvaters der Ansprechlerin stimmen mit dem veröffentlichten Namen, dem Wohnort und dem Wohnsitzland des Kontoinhabers Martin Geyer überein. Der Name, der Wohnort und das Wohnsitzland der Gattin des Cousins des Grossvaters der Ansprechlerin stimmen mit dem veröffentlichten Namen von Emilie Geyer überein. Die Ansprechlerin hat sowohl Martin Geyers Beruf als auch seine genaue Anschrift identifiziert, die mit unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber Martin Geyer in den Bankunterlagen übereinstimmen.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde von Martin Geyer. Dadurch erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber Martin Geyer aufgeführt ist.

Das CRT stellt fest, dass es keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto gibt.

Status des Kontoinhabers Martin Geyer als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Das CRT stellt fest, dass Emilie Geyer kein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war, die Ansprechlerin jedoch plausibel aufgezeigt hat, dass der Kontoinhaber Martin Geyer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin gab an, Angehörige der Familie des

Kontoinhabers Martin Geyer seien jüdischer Abstammung gewesen. Sein Eigentum sei deshalb während des Zweiten Weltkriegs konfisziert und er sei gezwungen gewesen, sich zum verstecken.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber Martin Geyer

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber Martin Geyer verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber der Cousin ihres Grossvaters war.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin Angaben machte, die mit unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber Martin Geyer in den Bankunterlagen übereinstimmen. Das CRT stellt ausserdem fest, dass die Ansprecherin eine Kopie der Geburtsurkunde des Kontoinhabers Martin Geyer einreichte. Das CRT stellt fest, es sei plausibel, dass es sich bei diesem Dokument um etwas handelt, das mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Ausserdem stellt das CRT fest, dass die Ansprecherin eine Kopie der Geburts- und Todesurkunden ihres Vaters sowie den Trauschein der Eltern Martin Geyers eingereicht hat. Dadurch erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass die Verwandten des Kontoinhabers den gleichen Familiennamen trugen wie der Kontoinhaber Martin Geyer, dass sie in der gleichen Stadt lebten und den gleichen Beruf ausübten wie der Kontoinhaber Martin Geyer. Schliesslich stellt das CRT fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Martin Geyer der Ansprecherin als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit dem Kontoinhaber Martin Geyer verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Kontoinhaber Martin Geyer ausser den von der Ansprecherin vertretenen Parteien noch über weitere, lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das Eigentum des Kontoinhabers Martin Geyer während des Zweiten Weltkriegs konfisziert und er gezwungen wurde, sich während des Kriegs zu verstecken; da es weder Unterlagen darüber, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber Martin Geyer ausgezahlt wurde noch über die Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (siehe Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber Martin Geyer noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Martin Geyer der Cousin ihres Grossvaters war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber Martin Geyer noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos ausbezahlt erhielten.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber Martin Geyer und Emilie Geyer gemeinsam ein Kontokorrent. Dieses wurde per 5. Januar 1935 geschlossen und das Guthaben in das Konto des Kontoinhabers Martin Geyer überwiesen. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Guthaben des Kontokorrents per 5. Januar 1935 513.50 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26'750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des zugesprochenen Betrags

Haben weder der Gatte des Kontoinhabers noch die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers einen Anspruch auf das Konto geltend gemacht, wird gemäss Artikel 23(1)(e) der Verfahrensregeln ein Auszahlungsentscheid zu gleichen Teilen zugunsten der Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers erlassen, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ihre Brüder, [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3]. Somit sind die Ansprecherin und ihre Brüder je an einem Drittel des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005